

## Vorlage an den Landrat

---

**Titel:** 2017-332  
**Bericht zum Postulat 2017-061 von Hansruedi Wirz: «Betriebswegweiser – im Zweifelsfall zu Gunsten eines Wegweisers»**

**Datum:** 12. September 2017

**Nummer:** 2017-332

**Bemerkungen:** [Verlauf dieses Geschäfts](#)

---

**Links:**

- [Übersicht Geschäfte des Landrats](#)
- [Hinweise und Erklärungen zu den Geschäften des Landrats](#)
- [Landrat / Parlament des Kantons Basel-Landschaft](#)
- [Homepage des Kantons Basel-Landschaft](#)

---

## Vorlage an den Landrat

2017-332

### Bericht zum Postulat 2017-061 von Hansruedi Wirz: «Betriebswegweiser – im Zweifelsfall zu Gunsten eines Wegweisers»

vom 12. September 2017

#### 1. Text des Postulats

Am 9. Februar 2017 reichte Hansruedi Wirz das Postulat 2017-061 «Betriebswegweiser – im Zweifelsfall zu Gunsten eines Wegweisers» ein, welches vom Landrat am 6. April 2017 mit folgendem Wortlaut überwiesen wurde:

*Betriebswegweiser helfen den Firmen, dass deren Kunden den Weg zu ihrem Gewerbe finden. Die Bedingungen für die Anwendung eines Betriebswegweisers sind rechtlich in der Schweizerischen Signalisationsverordnung (SSV Art. 54) festgehalten. Dabei sind Betriebswegweiser nur zuzulassen, wenn sie einem verkehrspolizeilichen Bedürfnis entsprechen. Betriebswegweiser weisen den Weg zu häufig aufgesuchten Zielen, die abseits von Durchgangsstrassen und wichtigen Nebenstrassen liegen und ohne besondere Wegweisung schwer auffindbar sind. Diese Vorgaben lassen jedoch einen grösseren Interpretationsspielraum offen. Wird dieser Spielraum im kantonalen Bewilligungsverfahren nicht genutzt und zum Beispiel „häufig aufgesuchte Ziele“ sehr zurückhaltend beurteilt, wird die Gesuchstellung für KMU mit grossen Hürden versehen. Denn gerade auch KMU mit nicht hoher Besucherfrequenz sind darauf angewiesen, dass die Lieferanten und Kunden ohne grossen Suchaufwand zu ihnen gelangen. Denn auch hier ist Zeit Geld. Des Weiteren ist es irritierend, wenn aufgrund neuer Bewilligungsgesuche eine Neubeurteilung der Ausschilderung vor Ort erfolgt und bestehende Betriebswegweiser nach 30 Jahren entfernt werden müssen. Dem Vernehmen nach bestehen solche Fälle in unserem Kanton. Dies ist gerade im KMU-Kanton Baselland alles andere als gewerbefreundlich. Vielmehr wäre es wichtig, dass der Kanton Baselland den vorhandenen Spielraum ausnutzt und im Zweifelsfall zu Gunsten eines Betriebswegweisers für KMU entscheidet.*

*Die Regierung wird deshalb gebeten sicherzustellen, dass bei der Bewilligung der Signalisierung von Betrieben (Industriezonen, Gewerbebetriebe, Betrieben denen eine öffentliche Funktion zukommt) hohe Kulanz angewendet wird und die Schweizerische Signalisationsverordnung gewerbefreundlich ausgelegt wird. Falls ein Verwaltungsentscheid besteht, Betriebswegweiser nicht mehr oder nur sehr beschränkt zu genehmigen, wird der Regierungsrat gebeten, diesen Entscheid rückgängig zu machen. Weiter wird der Regierungsrat gebeten, aufzuzeigen, wie der Kanton Baselland den Nachweis abschätzt, ob ein Betrieb „häufig aufgesucht“ und „schwer auffindbar“ ist.*

#### 2. Stellungnahme des Regierungsrates

Der Betriebswegweiser zeigt in die Richtung von Industrie-, Gewerbe- und Handelsbetrieben, Ausstellungen und dergleichen. Er weist das letzte Stück des Wegs zu häufig aufgesuchten Zielen, die abseits von Durchgangsstrassen und wichtigen Nebenstrassen liegen und ohne besondere Wegweisung schwer auffindbar sind. Dies setzt voraus, dass der ortsunkundige Lenker bzw. die ortsunkundige Lenkerin jeweils genau weiss, welches sein Fahrziel ist und aufgrund der eigenen Navigation bis in die Nähe des Ziels gelangt. Die Wegweisung dient nicht dazu, den zufällig vorbeifahrenden Lenker bzw. die zufällig vorbeifahrende Lenkerin auf ein ihm bzw. ihr bis anhin unbekanntes „Produkt“ aufmerksam zu machen. Wegweiser können weder zu reinen

Werbezwecken aufgestellt, noch mit allgemeiner Wirtschaftsförderung begründet werden. Sie haben wettbewerbsneutral zu sein.

Der Zweck der Wegweisung besteht in der Erhöhung der Verkehrssicherheit. Behinderungen durch Suchverkehr soll möglichst vermieden werden. Insbesondere langsam fahrender Schwerverkehr, unvorhergesehenes sowie unangekündigtes Einspuren oder Wenden können durch gezielte Wegweisung vermindert werden. Dadurch wird ein flüssiger Verkehrsablauf gefördert. Dagegen darf die Wegweisung die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigen. Eine Beeinträchtigung liegt dann vor, wenn die Wegweisung die Strassenbenutzerinnen bzw. die Strassenbenutzer ablenkt. Dies bedeutet, dass Wegweiser nicht unnötigerweise bewilligt und angebracht werden dürfen. Die Wegweiser sollen aber umgekehrt nicht fehlen, wo sie einen Beitrag zur Verkehrssicherheit leisten.

Betriebswegweiser werden gestützt auf die gesetzlichen Grundlagen und Normen (Art. 54 Abs. 4 Signalisationsverordnung (SSV) / kant. Verordnung über Betriebswegweiser, andere besondere Wegweiser und Hinweissignale, SGS 481.16 / VSS-Norm SN 640 817d Signalisation der Haupt- und Nebenstrassen) in einer sachorientierten und praxisbezogenen Handhabung beurteilt und bewilligt. Die Polizei Basel-Landschaft hat dazu seit dem 2. August 2017 auf ihrer Webseite ([www.polizei.bl.ch](http://www.polizei.bl.ch)) unter der Rubrik Bewilligungen eine entsprechende Information aufgeschaltet. Diese soll den zuständigen Kantons- und Gemeindebehörden sowie Privaten als Leitfaden bezüglich den Bewilligungsvoraussetzungen für Betriebswegweiser, andere besondere Wegweiser und Hinweissignale dienen sowie den jeweiligen Zuständigkeitsbereich aufzeigen. Das Ziel ist eine einheitliche Praxis im Bereich der erwähnten Wegweisung und Hinweissignalisation auf allen öffentlichen Strassen im Kanton Basel-Landschaft, unter Berücksichtigung der Interessen der Wirtschaft und der Verkehrssicherheit sowie der Verhältnismässigkeit. Es können auf der erwähnten Webseite auch Gesuchsformulare heruntergeladen werden. Im Leitfaden werden die fünf massgebenden Voraussetzungen zur Bewilligung näher ausgeführt (Art. 54 Abs. 4 SSV). Es sind dies:

- Schwere Auffindbarkeit ohne Wegweisung,
- Betrieb abseits von Durchgangsstrassen und wichtigen Nebenstrassen,
- Häufig aufgesuchtes Ziel,
- Genügend Parkplätze vorhanden,
- Keine Gebiets- oder Zonenwegweisung vorhanden oder geplant.

Die Prüfung der Gesuche sowie die Abschätzung, ob ein Betrieb „häufig aufgesucht“ und „schwer auffindbar“ ist, erfolgt anhand der Angaben des Gesuchstellers bzw. der Gesuchstellerin, die der Polizei Basel-Landschaft gemäss dem Informationsblatt zur Begründung eines Gesuchs vorgelegt werden müssen. Von einer zahlenmässigen Fixierung des Begriffs „häufig aufgesucht“ wurde bewusst Abstand genommen. Eine solche würde es nur unnötig erschweren, in jedem Einzelfall eine verhältnismässige und den Umständen angepasste Lösung zu finden. Mit jeder zahlenmässigen Fixierung von Vorgaben gibt es Fälle, die die Vorgabe knapp nicht erfüllen und deshalb aus rein formalistischen Gründen abgelehnt werden müssten. Ob ein Betrieb als „schwer auffindbar“ gilt, setzt voraus, dass dieser abseits von Durchgangsstrassen und wichtigen Nebenstrassen liegt. Dies kann bedeuten, dass der Betrieb von der Strasse her nicht sichtbar ist oder der Betrieb ist sichtbar, aber die Zufahrt ist schwer oder nicht rechtzeitig erkennbar. Die erwähnten Rechtsbegriffe sind in der Praxis ausreichend klar, um sachgerechte Lösungen anzuordnen. Schliesslich muss auch festgehalten werden, dass der Betriebswegweisung in der heutigen Zeit mit der starken Verbreitung von hochwertigen Navigationsgeräten eine immer kleinere Bedeutung für die Auffindung eines Fahrziels zukommt. Die Anliegen der Wirtschaftsförderung können bei der Handhabung der Betriebswegweisung unterstützt werden, solange die Verkehrssicherheit dadurch nicht beeinträchtigt wird.

Dieselben Grundsätze werden angewendet, wenn eine bestehende Signalisation oder Wegweisung auf deren Rechtmässigkeit und Notwendigkeit hin überprüft werden muss (Art. 105 Strassensignalisationsverordnung). Die Überprüfung eines bestehenden Betriebswegweisers kann z.B. aufgrund neuer bzw. weiterer Gesuche an einem bereits bestehenden Standort, Hinweisen von Dritten, eigenen Feststellungen der Bewilligungsbehörde oder im Zusammenhang mit Strassenbauprojekten erfolgen. Auch bei solchen Beurteilungen wird dem Grundsatz der

Verhältnismässigkeit besonderes Gewicht beigemessen. Steht ein Wegweiser schon seit zig Jahren ohne Beanstandungen an einem Ort, kann dies im konkreten Einzelfall in Anwendung des Prinzips der Verhältnismässigkeit ausnahmsweise auch eine fehlende oder nicht mehr auffindbare Bewilligung ersetzen, wenn die übrigen Voraussetzungen mehrheitlich gegeben sind. Die Verkehrspolizei entscheidet in solchen Fällen mit Augenmass darüber, ob ein bestehender Betriebswegweiser entfernt werden muss oder nicht.

Der Regierungsrat ist der Auffassung, dass mit dem Vorgehen im Rahmen der gesetzlichen Grundlagen und Normen gemäss Leitfaden über Betriebswegweiser, andere besondere Wegweiser und Hinweissignale die Interessen der betroffenen Unternehmungen und der Verkehrssicherheit angemessen und grösstmöglich gewährleistet sind. Mit der Publikation des Leitfadens wurde die bestehende Praxis überdacht und für alle Betroffenen transparent kommuniziert. Der Regierungsrat hat somit die Bewilligungspraxis der Betriebswegweiser geprüft und darüber berichtet.

### **3. Antrag**

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragt der Regierungsrat dem Landrat, das Postulat 2017-061 « Betriebswegweiser – im Zweifelsfall zu Gunsten eines Wegweisers » abzuschreiben.

Liestal, 12. September 2017

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin:  
Sabine Pegoraro

Der Landschreiber:  
Peter Vetter